



Heilpädagogische Schule der Region Thun

Verein
Heilpädagogische Schule der Region Thun

Statuten

Beschluss an MV vom 06.06.2023

Statuten des Vereins Heilpädagogische Schule der Region Thun

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

1 Unter dem Namen «Verein Heilpädagogische Schule der Region Thun» besteht im Sinne der Artikel 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Steffisburg. Er ist im Handelsregister eingetragen.

2 Der Verein bezweckt die Führung einer politisch und konfessionell neutralen besonderen Volksschule gemäss kantonalem Volksschulgesetz, in der Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen durch fachkundige Lehrkräfte eine ihrem Bedarf angemessene, individuelle und ganzheitliche Bildung, Erziehung sowie Förderung zukommt.

Art. 2

Mitgliedschaft

1 Als Mitglied können dem Verein beitreten:

- a. Gemeinden im Einzugsgebiet der Schule,
- b. juristische Personen,
- c. natürliche Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch Genehmigung der Beitrittserklärung erworben und beginnt nach erfolgter Bezahlung des Jahresbeitrags.

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahrs.

Art. 3

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 4

Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- c. Wahl der Revisionsstelle,
- d. Festlegen der Entschädigungen für die Vorstandsarbeit,
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- f. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zur Entlastung des Vorstands,
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- i. Änderung der Statuten durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten,
- j. Auflösung des Vereins durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs statt. Ort und Zeit werden durch den Vorstand bestimmt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft der Vorstand es als notwendig erachtet. Der Vorstand beruft sie ausserdem ein, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Post oder auf Wunsch der Mitglieder per E-Mail. Zusammen mit der Einladung werden die Traktandenliste sowie die Anträge des Vorstands zu den einzelnen Traktanden verschickt.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied (auch juristische Personen) hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Die Mitgliederversammlung kann mit elektronischen Mitteln, ohne Tagungsort, durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung der Mittel.

5 Die Mitglieder haben bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, nachdem sie sich vorgängig zur Sache geäussert haben, sofern

- a. ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten in gerader Linie, Geschwister oder Verschwägerten unmittelbar berührt sind;
- b. sie gesetzliche, statutarische oder vertragliche Vertreter der Beteiligten sind,
- c. sie geschäftlich mit dem betreffenden Geschäft betraut waren oder sind.

6 Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstands oder Angestellte der HPS Region Thun sind, sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

Art. 5

Vorstand

1 Der Vorstand ist für die ordnungsgemässe Führung des Vereins, die Mittelbeschaffung, die strategische Führung sowie die Qualitätssicherung der HPS Region Thun verantwortlich.

Er bildet die unmittelbare Aufsichtsbehörde der HPS Region Thun.

2 Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere kann er

- Reglemente erlassen,
- Arbeitsgruppen einsetzen,
- für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen Entschädigung anstellen oder beauftragen.

3 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Er ist so zusammengesetzt, dass er über Fachkompetenz in den Bereichen Pädagogik, Betreuung, Personal, Infrastruktur und Finanzen verfügt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.

Ein Mitglied des Vorstands ist nach Möglichkeit Elternteil einer Schülerin oder eines Schülers der HPS Region Thun. Es vertritt die Interessen der Elternschaft längstens bis zum Austritt seines Kindes aus der HPS Region Thun.

Ein Mitglied des Vorstands vertritt die Standortgemeinde. Es wird der Mitgliederversammlung durch die Gemeindebehörde vorgeschlagen.

4 Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

5 Die Schulleitung und eine vom Schulteam bestimmte Lehr- oder Betreuungsperson nehmen mit beratender Stimme, die Schulleitung zudem mit Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Werden Geschäfte behandelt, welche die persönlichen Rechte oder materiellen Interessen der Schulleitung oder einzelner Mitglieder des Schulteams unmittelbar betreffen, haben diese in den Ausstand zu treten. In diesen Fällen sind die Schulleitung und die Betroffenen vorgängig anzuhören.

Der Vorstand kann geschlossene Sitzungen durchführen.

6 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal pro Schulquartal. Er erledigt die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Vorstandssitzungen können auch virtuell abgehalten werden.

7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei allen Abstimmungen mit, bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid.

Beschlüsse können sinngemäss auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

8 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Geschäfte entgegen, sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung und leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Für die operative Führung der Finanzgeschäfte des Schulbetriebs zeichnet die Schulleitung im Rahmen des Budgets.

9 Die Mitglieder haben bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand zu treten, nachdem sie sich vorgängig zur Sache geäußert haben, sofern

- a. ihre persönlichen Rechte oder materiellen Interessen oder diejenigen ihrer Verwandten in gerader Linie, Geschwister oder Verschwägerten unmittelbar berührt sind,
- b. sie gesetzliche, statutarische oder vertragliche Vertreterinnen oder Vertreter der Beteiligten sind,
- c. sie geschäftlich mit dem betreffenden Geschäft betraut waren oder sind.

Art. 6

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 4 Jahre eine bei der RAB zugelassene Revisionsstelle mit Sitz in der Schweiz.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet, Rücktritt und Abberufung vorbehalten, anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7

Finanzen

1 Der Vorstand ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich. Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr. Der Vorstand ist ermächtigt, Beginn und Ende des Geschäftsjahrs anders festzulegen.

2 Grundlage für die Finanzierung des Betriebs der HPS Region Thun bildet die Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) der Bildungs- und Kulturdirektion.

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- Beiträgen der öffentlichen Hand (inner- und ausserkantonale Leistungsabgeltungen),
- Beiträgen von Mitgliedern und Spenden von Gönnerinnen und Gönnern,
- Zuwendungen und Geschenken von Lebenden oder von Todes wegen,
- Vermögenserträgen (Kapital, Zins- und Mieterträge).

3 Die Mitglieder des Vereins haben jährliche, durch die Mitgliederversammlung festgesetzte Beiträge zu leisten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die Einnahmen dienen der Deckung der Kosten für den Betrieb des Vereins und seiner besonderen Volksschule.

Überschüsse sind für Infrastruktur und Betrieb der Schule gemäss den kantonalen Vorgaben zu äufnen und zu verwenden.

Spenden kommen ausschliesslich den Schülerinnen und Schülern sowie der Schule als Ganzes zugute.

5 Das Vermögen des Vereins ist sicher anzulegen.

Art. 8

Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann zum Ende eines Rechnungsjahrs beschlossen werden.

Für den Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung ist ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2 Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz im Kanton Bern mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Art. 9

Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2014.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2023.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Priska Hellmüller

Enrico Mussi